

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen zwischen der KTF – Kunststofftechnologie Franken GmbH (nachfolgend „KTF“) und ihren Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“).
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn KTF diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, sofern sie nicht schriftlich bestätigt wurden.
3. Soweit einzelvertraglich ergänzende oder spezielle Anforderungen (z. B. kundenspezifische Vorgaben, Luftfahrt- oder Automotive-Spezifikationen) vereinbart sind, haben diese Vorrang vor diesen AEB.

§ 2 Bestellung, Auftragsbestätigung und Kommunikation

1. Bestellungen erfolgen schriftlich oder in Textform (E-Mail, EDI). Der Lieferant hat den Auftrag innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die Bestellung als angenommen.
2. Abweichungen vom Auftrag (z. B. Liefermenge, Lieferort, Preis, technische Spezifikation) bedürfen der schriftlichen Zustimmung von KTF.
3. Der Lieferant muss eine verantwortliche Kontaktperson für kaufmännische und technische Rückfragen benennen und Änderungen der Kontaktdaten umgehend mitteilen.
4. Elektronische Datenaustauschformate (z. B. EDI) sind, sofern vereinbart, verbindlich einzuhalten. Übermittelte Dokumente sind auf Lesbarkeit und Vollständigkeit zu prüfen; offensichtliche Fehler sind unverzüglich zu melden.

§ 3 Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

1. Preise sind verbindlich, verstehen sich – sofern nicht anders vereinbart – frei Haus (Incoterm wie im Auftrag genannt), einschließlich Verpackung, Versand- und Versicherungskosten.
2. Rechnungen sind mit Bestellnummer, KTF-Artikelnummer (sofern vorhanden), Lieferschein- und Chargeninformationen zu versehen. Fehlende oder unzureichend gekennzeichnete Rechnungen können zur Zahlungsablehnung bis zur Klärung führen.
3. Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungsstellung innerhalb von **30 Tagen netto**, sofern nichts anderes vereinbart ist. Skonti oder abweichende Zahlungsziele sind gesondert zu vereinbaren.

§ 4 Lieferung, Liefertermine, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von KTF.
 2. Bei Lieferverzug hat der Lieferant KTF unverzüglich schriftlich über Ursachen und voraussichtliche Verzugsdauer zu unterrichten. KTF ist berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz zu beschaffen; dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.
 3. Gefahrübergang erfolgt gemäß vereinbartem Incoterm; sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr bei Anlieferung am Bestimmungsort auf KTF über.
 4. Der Lieferant muss bei Exportlieferungen alle notwendigen zoll-, export- und sanktionsrechtlichen Unterlagen beilegen und die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen sicherstellen.
-

§ 5 Kennzeichnung, Verpackung, FOD-Prävention und Versand

1. Alle Lieferungen müssen eindeutig gekennzeichnet und rückverfolgbar sein (Chargen/Losnummer, Herstellerdatum, Artikelnummer, ggf. Seriennummer). Bei kundenspezifischen Kennzeichnungen sind die Kundenanforderungen verbindlich einzuhalten.
2. Verpackung muss den Produktschutz sicherstellen, Beschädigungen verhindern und den Transportbedingungen entsprechen. Verpackungsmaterialien sind soweit möglich recyclingfähig zu wählen, schädliche Stoffe sind zu vermeiden.
3. FOD (Foreign Object Debris) / FOD-Prävention: Vor dem endgültigen Verschließen von Versandverpackungen muss eine Sichtprüfung auf Fremdkörper durchgeführt werden. Lose Teile, Werkzeuge, Verpackungsreste oder sonstige Fremdkörper sind zu entfernen.
4. Für Luftfahrtlieferungen gelten ergänzend die Vorgaben des Auftraggebers und gegebenenfalls spezielle Verpackungs-/FOD-Anweisungen, die vom Lieferanten strikt einzuhalten sind.
5. Versandpapiere wie Lieferscheine, exportrelevante Unterlagen oder auf Anforderung auch Prüfzeugnisse und Konformitätserklärung, sind jeder Lieferung beizulegen.

§ 6 Qualität, Prüfungen, Prüfzeugnisse und Konformität

1. Der Lieferant ist verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu betreiben, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 entspricht.

Auf Anforderung von KTF sind Nachweise oder gültige Zertifikate vorzulegen.

Verfügt der Lieferant über kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, behält sich KTF das Recht vor, die Einhaltung der notwendigen Qualitätsstandards durch Lieferantenaudits, Dokumentenprüfungen oder Stichprobenkontrollen zu verifizieren.

KTF kann in diesem Fall Auflagen, zusätzliche Prüfungen oder Freigabebeschränkungen für künftige Lieferungen festlegen.

2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass gelieferte Produkte den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Normen und gesetzlichen Vorgaben (z. B. REACH, RoHS) entsprechen.
3. Lieferungen sind auf Anforderungen mit allen erforderlichen Prüfzeugnissen, Materialzeugnissen, Messprotokollen und Konformitätserklärungen (CoC) zu begleiten.

Insbesondere für Kunststoffgranulate (Standard- und Compoundmaterialien), metallisierte Oberflächen, Dichtstoffe und spezielle Beschichtungen sind Material- und Prozessnachweise (z. B. CoC, Prüfzeugnisse, Batchverfolgung) mit jeder Lieferung bereitzustellen.
4. KTF behält sich das Recht vor, Wareneingangsprüfungen und Prozess- oder Systemaudits beim Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant gewährt dem Auditor Zugang zu relevanten Bereichen und Unterlagen.
5. Für sicherheitsrelevante oder kundenspezifische Teile (z. B. Luftfahrt) sind zusätzliche Prüfungen und Freigaben einzuhalten. Der Lieferant muss Ableitungen und Freigaben dokumentieren.

§ 7 Änderungen, Änderungssteuerung und Mitteilungspflichten

1. Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung von KTF keine Änderungen an Material, Zusammensetzung, Fertigungsprozess, Produktionsstandort, Lieferanten oder der Spezifikation vornehmen.
2. Jede beabsichtigte Änderung an Produkt, Material, Prozess, Standort, Lieferkette oder Prüfverfahren ist KTF vor der Umsetzung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
3. Auf Anforderung hat der Lieferant alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Bewertung möglicher Produkt- und Prozessrisiken bereitzustellen. Hierzu können beispielsweise Risiko- oder Auswirkungsanalysen, Prüfberichte, Prozessfähigkeitsnachweise oder gleichwertige Unterlagen

gehören, die eine Beurteilung der Auswirkungen der Änderung ermöglichen.

Eine bestimmte Form (z. B. PPAP, CS/CP nach VDA oder FAIR nach EN 9102) wird nicht zwingend vorausgesetzt, sofern die bereitgestellten Informationen inhaltlich gleichwertig sind.

4. Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch KTF in Kraft treten.
5. Der Lieferant muss Änderungen bei Unterlieferanten und deren Auswirkungen aufgelistet und belegt melden.

§ 8 Obsoleszenzmanagement

1. Der Lieferant ist verpflichtet, ein systematisches Obsoleszenzmanagement zu unterhalten. Dies umfasst die frühzeitige Erkennung, Bewertung und Steuerung von Abkündigungen, Änderungen oder Lieferengpässen.
2. Meldepflicht: Der Lieferant hat KTF unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald absehbar ist, dass ein Material, ein Bauteil, eine Dienstleistung oder ein Prozess abgekündigt, wesentlich geändert oder in der Verfügbarkeit eingeschränkt wird. Diese Mitteilung muss mindestens die betroffenen Artikel, geplante Termine, vorgeschlagene Alternativen und empfohlene Maßnahmen (z. B. Last-time-buy, Qualifizierung) enthalten. Soweit möglich, soll die Mitteilung mindestens 12 Monate im Voraus erfolgen oder, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich nach Kenntnis durch den Lieferanten.
3. Maßnahmen: KTF und Lieferant stimmen geeignete Maßnahmen ab (z. B. Bevorratung, Ersatzmaterial, Requalifizierung, Lieferantentausch). Änderungen dürfen nur nach schriftlicher Freigabe durch KTF umgesetzt werden.
4. Dokumentation: Alle Obsoleszenz-Mitteilungen, Bewertungen, Freigaben und umgesetzten Maßnahmen sind mindestens **10 Jahre** nach letzter Lieferung (oder länger, falls vertraglich/gesetzlich gefordert) zu archivieren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Prüf- und Reklamationsverfahren / Nichtkonforme Lieferung

1. Bei Wareneingang führt KTF Prüfungen durch. Nicht konforme Ware wird gesperrt und dokumentiert. KTF benachrichtigt den Lieferanten über Beanstandungen und fordert Korrekturmaßnahmen.
2. Der Lieferant muss innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Sofortmaßnahme vorschlagen. Eine wirksame Dauermaßnahme ist innerhalb der mit KTF abgestimmten Frist nachzuweisen.
3. Wenn der Lieferanten dazu aufgefordert wird, erstellt er einen 8D-Report mit folgenden Fristen
 - D1-3 innerhalb von 24 Stunden
 - D4-5 innerhalb von 5 Arbeitstagen
 - D6-8 innerhalb von 10 Arbeitstage
4. Verzögerungen oder Abweichungen von den Fristen sind **unverzüglich schriftlich** an KTF zu melden, mit Begründung und vorgeschlagenem Korrekturplan.
5. Kosten durch nicht konforme Lieferungen (z. B. Nacharbeit, Rücktransport, Ausfallkosten) sind vom Lieferanten zu tragen, sofern die Mangelhaftigkeit kausal auf diesen zurückzuführen ist.
6. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln (z. B. Luftfahrtkomponenten) kann KTF unverzüglich Rückrufe, Sperrungen oder Sofortmaßnahmen anordnen.
Der Lieferant unterstützt KTF bei der Ursachenanalyse und Behebung.

§ 10 Geheimhaltung, Schutzrechte und Intellectual Property

1. Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Spezifikationen und Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Auftrags zu verwenden.
2. Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und sonstige überlassene Gegenstände bleiben Eigentum von KTF oder, sofern gekennzeichnet, Eigentum des jeweiligen KTF-Kunden. Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung für andere Zwecke ist ohne schriftliche Zustimmung unzulässig.

3. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Laufzeit der Geschäftsbeziehung hinaus fort und gilt auch für Subunternehmer. Der Lieferant hat geeignete Vereinbarungen mit seinen Unterlieferanten sicherzustellen.
4. Verletzungen von Schutzrechten (z. B. gewerbliche Schutzrechte Dritter) hat der Lieferant unverzüglich zu melden. Der Lieferant stellt KTF von Ansprüchen Dritter frei, soweit der Lieferant für die Rechtsverletzung verantwortlich ist.

§ 11 Umwelt-, Sicherheits-, Compliance- und Sozialanforderungen

1. Der Lieferant hat alle jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (z. B. REACH, RoHS, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Exportkontrolle, Embargobestimmungen). Materialien dürfen keine verbotenen Stoffe enthalten.
2. Für bestimmte Produkte hat der Lieferant Material- und Konformitätserklärungen (RoHS, REACH, CMRT, EMRT) vorzulegen. Änderungen in Zulieferkette oder Materialherkunft sind anzuzeigen.
3. Der Lieferant sichert zu, dass die Herstellung unter Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards erfolgt (kein Einsatz von Zwangsarbeit, Kinderarbeit; Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen). KTF behält sich Audits zur Überprüfung vor.
4. Für luftfahrt- oder automotivrelevante Bauteile können zusätzliche Umwelt-, Sicherheits- oder Konformitätsanforderungen gelten (z. B. REACH, RoHS, Conflict Minerals, spezielle Chemikalien- oder Materialrestriktionen). Diese Anforderungen werden von KTF schriftlich kommuniziert und sind vom Lieferanten verbindlich einzuhalten. Der Lieferant hat auf Anfrage Nachweise oder Zertifikate über die Einhaltung der Anforderungen bereitzustellen.

§ 12 Audits, Dokumentationspflichten, Aufbewahrung und Nachweisführung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Lieferungen relevanten Nachweise, Prüfprotokolle, Chargen- und Fertigungsdaten sowie Freigaben zu dokumentieren und aufzubewahren. Standardaufbewahrungsfrist: **mindestens 10 Jahre** nach letzter Lieferung (sofern vertraglich oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist). Für sicherheitskritische Luftfahrtteile sind ggf. längere Fristen anzuwenden.
2. KTF oder dessen Kunde (einschließlich benannter Luftfahrtkunden) hat das Recht, vorab oder ankündigungsfrei Audits beim Lieferanten durchzuführen (System-, Prozess- oder Produktaudit). Der Lieferant gewährleistet Zugang zu relevanten Bereichen, Dokumenten und Aufzeichnungen und stellt qualifizierte Ansprechpartner.
3. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Lieferant auf Anforderung Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen schriftlich darzustellen und deren Wirksamkeit nachzuweisen.
4. Der Lieferant hat Änderungen in QM-Zertifizierungen, behördliche Maßnahmen oder gravierende Qualitätsereignisse KTF unverzüglich zu melden.

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
2. Erfüllungsort und (soweit rechtlich zulässig) Gerichtsstand ist der Sitz der KTF Kunststofftechnik GmbH. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen